Anordnung über Gebühren im Landfunkdienst — Landfunkgebührenordnung — (LFGO)

vom 13. Juli 1978

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird zur Festsetzung von Gebühren für Landfunkdienste folgendes angeordnet:

§1 01

Gebühren

Für Genehmigungen und Prüfungen sowie das Betreiben genehmigungspflichtiger Funkanlagen gemäß den Bestim- 02 y mungen der Landfunkordnuhg¹ werden die in der Anlage / zu dieser Anordnung aufgeführten Gebühren erhoben. Die gegenüber der Bevölkerung weiterhin anzuwendenden

gegenüber der Bevölkerung weiterhin anzuwendenden unveränderten Gebühren sind in der Anlage gesondert aufgeführt.

§ 2

Zahlungspflicht und Einziehung

- (1) Die Pflicht zur Gebührenzahlung besteht,
- wenn die Genehmigung erteilt wird (Genehmigungsgebühren)
- 2. Wenn eine genehmigungspflichtige Funkanlage in Betrieb genommen wird (monatliche Gebühren),
- wenn bei Prüfungen das Ergebnis mitgeteilt wird (Prüfgebühren).
- (2) Die Pflicht zur Entrichtung der monatlichen Gebühren zum Betreiben genehmigungspflichtiger Funkanlagen beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Funkanlagen in Betrieb genommen werden; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Genehmigung erlischt.
- (3) Die monatlichen Gebühren sind im voraus zu entrichten. Die Deutsche Post faßt die Gebühren für mehrere Monate zusammen und stellt sie in regelmäßigen Abrechnungszeiträumen in Rechnung. Die Zahlungsfrist beträgt 7 Tage; sig. beginnt 1 Tag nach Absendung der Rechnung.
- (4) Genehmigungsgebühren und die monatlichen Gebühren werden von der Bezirksdirektion der Deutschen Post eingezogen, in deren Bereich der Genehmigungsinhaber seinen Sitz hat.
- (5) Prüfgebühren werden von der Dienststelle der Deutschen Post eingezogen, die die Prüfung durchgeführt hat.

§3

Sonderregelungen

Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft² erhalten Gebührenabschläge bis zur Höhe der Differenz zwischen den in der Anlage auf geführten und den bis zum 31. Dezember 1978 gültigen Gebühren nach einer besonderen Richtlinie des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen und des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

§4 Inkrafttreten

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.
- . (2) Gleichzeitig tritt die Anlage zur Landfunkordnung vom 12. Februar 1974 (GBl. T'Nr. 12 S. 107) außer Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1978

Der Minister für Post- und Fernmeldewesen

Schulze

1 Landfunkordnung vom 12. Februar 1974 (GBl. I Nr. 12 S. 107)
2 Z. Z. gelten die Festlegungen des § 2 Abs. 2 Buchst, d der Anordnung Nr. Pr. 250 vom 30. März 1977 über die Zuordnung zu Abnehmerbereichen der Anordnungen, die im Rahmen planmäßiger Industriepreisänderungen in Kraft treten (GBl. I Nr. 14 S. 154).

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Nr.	Gegenstand	Gebühr M
	I. Einmalige Gebühren	
X.	Genehmigungsgebühren	
	Genehmigung für das Herstellen von Sendern für Funkanlagen, typenge- bunden, je Genehmigung	20,00
8.0	Genehmigung für den Vertrieb von Sendern für Funkanlagen, je Geneh- migung	10,00
^	Genehmigung' für den Besitz von Sen- dern für Funkanlagen, je Genehmigung Genehmigung für das Errichten und Betreiben von	10,00
	Sprechfunkanlagen auf Industrie- frequenzen drahtlosen Mikrofonanlagen	
	Funkanlagen zur Fernsteuerung von Modellen	
	 — Anlagen zur Nachrichtenübermitt- lung mittels Lichtwellen — Induktionsfunkanlagen 	
	Kleinstsendern für medizinische, technische und. wissenschaftliche Zwecke mit einer Leistung bis 1 mW	
04	je Genehmigung	10,00
05	je Funkanlage	3,00
06	Genehmigung für das Errichten und Betreiben von Funkanlagen der Be- völkerung,	2.00
	je Funkanlage Genehmigung für das Errichten und Betreiben von Funkanlagen der be-	3,00
,	weglichen und festen Landfunkdienste, soweit nicht unter Nr. 04 bis 06 aufge- führt,	
07	je Genehmigung	60,00
08	je Funkanlage	3,00
E.	Zu 1.1.:	
	Die Gebühren je Genehmigung gelten unabhängig von der Anzahl der genehmigten Funkanlagen.	
2	2. Mit den Genehmigängsgebühren	

- Mit den Genehmigängsgebühren sind die Aufwendungen für das Prüfen und Bearbeiten der Anträge abgegolten.
- Die Gebühren je Funkanlage werden nach der Freigabe zum Funkbetrieb erhoben und schließen die Aufwendungen für das Ausfertigen der Funksendekarte ein.
- 4. 'Bearbeitungskosten für abgelehnte Anträge werden nicht berechnet.
- Bei genehmigungspflichtigen Änderungen (einschließlich Erweiterungen) gelten die gleichen Gebühren wie für Erstgenehmigungen.